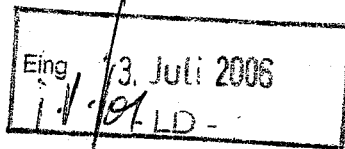




Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundesministerin a.D.

Landschaftsverband Rheinland
Herrn Direktor
Udo Molsberger
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



Platz der Republik

Unter den Linden 50, Zim. 2.135
11011 Berlin

☎ (030) 227-7-5162

☎ (030) 227-7-6402



sabine.leutheusser-schnarrenberger@bundestag.de

Wahlkreis

Hauptstr. 23

82327 Tutzing

☎ (08158) 60 15

☎ (08158) 92 070



sabine.leutheusser-schnarrenberger@wk.mdb.bundestag.dbp.de

Berlin, 6. Juli 2006

Föderalismusreform

Sehr geehrter Herr Molsberger,

als für die Föderalismusreform zuständige Berichterstatterin der FDP im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages möchte ich Sie mit diesem Schreiben über die Haltung der FDP-Fraktion unterrichten.

Die FDP-Bundestagsfraktion hat nach sorgsamer Abwägung beschlossen, die Gesetzentwürfe von CDU/CSU und SPD zur Föderalismusreform abzulehnen.

Die Bundestagsfraktion der FDP hat eine umfassende Föderalismusreform, die diesen Namen verdient, immer für dringend notwendig gehalten. Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Kompromiss wird aber den Vorstellungen unserer Fraktion von einer wirklichen Reform nicht gerecht. Es kommt zu keiner entscheidenden Entflechtung der Kompetenzen, das Konnexitätsprinzip fehlt und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich ist vollkommen ungenügend geregelt. Insbesondere gehört zu einer Föderalismusreform die Reform der Finanzverfassung. Bislang liegt hierzu kein verbindlicher Beschluss der Koalitionsfraktionen vor. Die Argumente der FDP-Bundestagsfraktion, die im Ergebnis zur Ablehnung der Gesetzentwürfe geführt haben, sind aus dem Entschließungsantrag der Fraktion (BT-Drs. 16/2052) ersichtlich, den ich diesem Schreiben beigelegt habe.

Vor dem Hintergrund eines fehlenden verlässlichen Konzepts der großen Koalition für die Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen hat die FDP-Bundestagsfraktion zur Entlastung der kommunalen Haushalte einen Änderungsantrag zur Verankerung eines wirklichen Konnexitätsprinzips im Grundgesetz zur zweiten Beratung der Föderalismusreform eingebracht (16/2046).

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Gisela Piltz, Dr. Max Josef Stadler, Patrick Döring, Dr. Volker Wissing, Hans-Michael Goldmann, Angelika Brunkhorst, Frank Schäffler, Marina Schuster, Jens Ackermann, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

- Drucksachen 16/813, 16/2010 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

3. Nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Gesetz- und Verordnungsgeber muss Bestimmungen über die Deckung der Kosten treffen, wenn er die Gemeinden oder die Gemeindeverbände durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zur Erfüllung bestimmter Aufgaben verpflichtet.“

b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

Artikel 84 Abs. 1 Satz 6 wird aufgehoben.

c) Nummer 10 wird gestrichen.

ebenso wie eine Verankerung beispielsweise in Artikel 106 Abs. 8 GG ein kommunalbezogenes Konnexitätsprinzip nur als objektiven Rechtsgrundsatz behandeln und damit aus Sicht der Kommunen lediglich begrenzten Fortschritt bedeuten. Wichtig ist demgegenüber, dass ein verfassungsrechtlicher Zusammenhang zur Finanzhoheit - in der geltenden Grundgesetzfassung in Artikel 28 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 angesprochen - hergestellt wird und die Kommunen die Einhaltung des Konnexitätsprinzips auch verfassungsgerichtlich überprüfen lassen können. Entscheidend ist daher eine Absicherung des Konnexitätsprinzips über die subjektive Rechtsstellungsgarantie der Kommunen, da nur so eine wirkliche Verknüpfung von Aufgabenzugriff und finanziellem Ausgleich hergestellt werden kann. Deshalb ist eine Ergänzung des Artikels 28 Abs. 2 GG um einen entsprechenden Satz notwendig. Bei der Formulierung dieser Konnexitätsgarantie orientiert sich der Entwurf an jenen Landesverfassungen, die bereits ein striktes Konnexitätsprinzip enthalten.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nummer 1 Buchstabe a): Ein striktes Konnexitätsprinzip wird im Grundgesetz in Artikel 28 Abs. 2 verankert.

Zu Nummer 1 Buchstabe b): Das vorgesehene Aufgabenübertragungsverbot in Art. 84 Abs. 1 Satz 6 wird gestrichen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c): Das vorgesehene Aufgabenübertragungsverbot in Art. 85 Abs. 1 wird gestrichen.

Zu Nummer 2: Bei Übernahme der Änderung müssen die Überschrift angepasst (Ergänzung um Artikel 28 sowie Streichung von Artikel 85) und die nachfolgenden Änderungen unnummeriert werden.

→ Sachleistungspreise
geldwerte Sachleistung
verfügbare Dienstleistung
